

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. November 2009 Geschäftszeichen: II 51-1.23.15-64/09

Zulassungsnummer:
Z-23.15-1562

Geltungsdauer bis:
31. Oktober 2014

Antragsteller:
Knauf Insulation GmbH
Ferndorf 29, 9702 FERNDORF, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle (WW) und aus
Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralwolleschicht
nach DIN EN 13168:2001-10**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1
genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2001-10.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-23.15-1562 vom 23. Juni 2008.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus magnesitgebundenen Holzwolle-Platten (WW) sowie aus Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralwollschicht (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168¹.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10² verwendet werden.

1.2.2 Die Dämmstoffe "Heradesign fine", "Heradesign superfine", "Heradesign industry", "Heradesign micro", "Heradesign plano" und "Heradesign micro plus" dürfen unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.3 Der Dämmstoff "Heradesign fine A2" darf unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen als nichtbrennbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.4 Das Brandverhalten der Dämmstoffe ist für folgende Anwendungsbedingungen nachgewiesen:

(1) Untergrund aus Holzwerkstoffen mit einer Rohdichte von mindestens 630 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 12 mm mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1³.

(2) Massiv mineralischer Untergrund mit einer Rohdichte von mindestens 700 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 6 mm mit einem Brandverhalten der Klassen A1 oder A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³.

Die Befestigung der Dämmstoffe auf dem jeweiligen Untergrund muss durch Verklebung mit anorganischen Klebstoffen oder mechanisch erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Mineralwolle muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 und den Angaben in Tabelle 1 entsprechen.



- ¹ DIN EN 13168:2001-10: Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2001; einschließlich DIN EN 13168/A1:2004-08 und DIN EN 13168/Berichtigung 1:2006-06
- ² DIN 4108-10:2008-06: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
- ³ DIN EN 13501-1:2007-05: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Für die Holzwolle-Platten darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13168⁴ im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die Dämmstoffe "Heradesign fine", "Heradesign superfine", "Heradesign industry", "Heradesign micro", "Heradesign plano" und "Heradesign micro plus" müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

2.1.3.2 Der Dämmstoff "Heradesign fine A2" muss im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

2.1.3.3 Die Dämmstoffe glimmen nicht. Hierfür müssen sie die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5 (bei "Heradesign fine A2") bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 (bei "Heradesign fine", "Heradesign superfine", "Heradesign industry", "Heradesign micro", "Heradesign plano" und "Heradesign micro plus") erfüllen.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2 gelten für Dämmstoffe mit den in Tabelle 1 zusammengestellten Produkteigenschaften.

Tabelle 1:

Bezeichnung der Dämmstoffe	Dämmstoffdicke mm	Rohdichte kg/m ³	Farbbeschichtung, sichtseitig		Brandverhalten ^{d)}
			Bezeichnung	Auftragsmenge g/m ²	
Heradesign fine	15 bis 35	430 bis 510	"StoPrefa Sil"	120 bis 130	B-s1,d0
			"StoColor IN"	130 bis 180	
Heradesign superfine	15 bis 35	430 bis 510	"StoPrefa Sil"	120 bis 130	
			"StoColor IN"	130 bis 180	
Heradesign industry	25	430 bis 510	"StoPrefa Sil"	120 bis 130	
			"StoColor IN"	130 bis 180	
Heradesign micro	25 bis 35	500 bis 600	"StoSil IN"	160 bis 180	
			"StoColor IN"	150 bis 180	
Heradesign plano	25 bis 35	500 bis 600	"StoSil IN"	160 bis 180	
			"StoColor IN"	150 bis 180	
Heradesign fine A2	25	630 bis 740	"StoPrefa Sil"	120 bis 130	A2-s1,d0
			"StoColor IN"	150 bis 180	
Heradesign micro plus	100 bis 125 ^{a)}	500 bis 600 ^{b)} 90 ^{c)}	"StoSil IN"	160 bis 180	B-s1,d0
			"StoColor IN"	150 bis 180	

a) davon 25 mm HWL-Deckschicht und 75 bis 100 mm Mineralwolle
b) für HWL-Deckschicht
c) für Mineralwollschicht
d) unter Beachtung der Anwendungsbedingungen nach Abschnitt 1.2.4

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602⁵ zu bestimmen.



⁴ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
⁵ DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1562
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit der Holzwolle-Platte
- Bemessungswert der Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatte
- Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Für die Holzwolle-Platten sind im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13168¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Dämmstoffe sind für die Ermittlung der Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit zu Grunde zu legen:

Für die Holzwolle-Platten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁶, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

Für die Mineralwolle gelten die im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1475 festgelegten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit.

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatte sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwolle-Platte und der Mineralwollschicht zu berechnen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Dämmstoffe muss entsprechend Abschnitt 1.2.4 erfolgen.

Fechner

Beglaubigt



1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:

Holzwolle-Platten	
1	Heradesign fine
2	Heradesign superfine
3	Heradesign industry
4	Heradesign micro
5	Heradesign plano
6	Heradesign fine A2
Holzwolle-Mehrschichtplatten (2-lagig)	
7	Heradesign micro plus

2 Herstellwerk:

Werk Ferndorf
Ferndorf 29
9871 Ferndorf
ÖSTERREICH

